

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

WiAus, Mdl. Anhörung, 4. 3. 2026

Vorschlag zur Änderung des LÖffZG SH

(alternativ zu LT-Drs. 20/3750)

In § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Verkauf in bestimmter Form oder von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen“

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 2 gilt nicht für Warenautomaten bis 7 Kubikmeter Volumen, für personallose Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche bis zu 350 Quadratmetern und für Direktvermarktungsstände auf landwirtschaftlichen Betrieben.“

In § 4 werden die bisherigen Abse. 1-3 zu Absen. 2-4, und vor den Worten 'Verkaufsstellen' in Abs.2 (neu) und Abs. 3 (neu) werden jeweils die Worte „nichtautomatisierte“ ergänzt“.